

Das EU-Führerscheinrecht

Die Fahrerlaubnis zum Führen von Zugkombinationen

Dipl.-Ing. Jörg Biedinger
Produktmanager Fahrerlaubnis
TÜV Nord Mobilität

Fahrerlaubnis zum Führen von Zugkombinationen

Aufgrund der Komplexität des EU-Führerscheinrechts sind viele Führerscheininhaber unsicher, ob Sie mit Ihrem „alten“ grauen oder rosa Führerschein auch neuere Fahrzeugkombinationen fahren dürfen, ob sie den Führerschein umschreiben lassen sollten oder sogar müssen oder ob Sie nach Umschreibung ihre alten Rechte verlieren.

Um den Unterschied zwischen altem und neuem Recht zu verstehen, muss man einige Grundsätze kennen.

- 1. Will man die Vorteile und damit den teilweise vergrößerten Umfang des neuen EU-Rechtes in Anspruch nehmen (z.B.: Klasse BE ohne Begrenzung der Anzahl der Achsen), muss man seinen „alten“ grauen oder rosa Führerschein in einen neuen Scheckkartenführerschein umschreiben lassen.**
- 2. Das EU-Führerscheinrecht mit den neuen Fahrzeugklassen betrachtet bei Zugkombinationen grundsätzlich Zugfahrzeug und Anhänger getrennt voneinander.**
Es versteht unter dem Begriff „zulässige Gesamtmasse“ und damit zur Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse ausschließlich die in den Fahrzeugpapieren festgelegte, zulässige Gesamtmasse (zul. Gesamtgewicht) der Einzelfahrzeuge.
Zur Ermittlung, welche Fahrerlaubnisklasse für die Zugkombination erforderlich ist, sind somit weder zulässige Anhängelasten, Stütz- oder Aufliege­lasten noch Hinweise auf die (technisch) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination heranzuziehen, sondern ausschließlich die zulässigen Gesamtmassen der Einzelfahrzeuge, unter Berücksichtigung der in der Fahrerlaubnisverordnung genannten jeweiligen Rahmenbedingungen.
Das fahrerlaubnisrelevante zulässige Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination ermittelt sich also ausschließlich durch Addition der zulässigen Gesamtmassen, gleichgültig, ob ein herkömmlicher Anhänger, ein Starrdeichselanhänger oder ein Sattelanhänger verwendet wird. Stützlasten, Aufliege­lasten usw. kommen nicht zum Abzug.
- 3. Eine Ausnahme bildet die Besitzstandsregelung zur Berücksichtigung des alten Fahrerlaubnisrechts der StVZO.**
Bei der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 wird die Klasse CE beschränkt auf die Schlüsselnummer CE 79 erteilt, damit jedoch ausschließlich der Umfang des alten Rechts.

Umschreibung der Fahrerlaubnisklassen

Die Umschreibung der Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten (Besitzstandswahrung) und werden bei einer Umschreibung in die neuen EU-Führerscheinklassen entsprechend berücksichtigt. Einschränkungen ergeben sich jedoch bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3

erhalten bei der Umstellung (neben der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger) automatisch auch die Klassen C1 und C1E. Mit dieser neuen Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t und Züge bis 12 t gefahren werden (wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht überschreiten darf). Dabei gibt es keine zeitliche Befristung und keine Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Gesundheitsuntersuchungen.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge mit max. 3 Achsen bis max. 18,5 t zulässiger Gesamtmasse; Sattelkraftfahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtmasse) erhalten bleiben, muss diese Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (eingeschränkt auf den bisherigen vollen Klasse 3-Umfang) erteilt, die bis zum 50. Lebensjahr befristet wird. Eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre ist möglich. Zur Umstellung und zur Verlängerung sind eine ärztliche Untersuchung und eine Überprüfung des Sehvermögens erforderlich.

Ohne Umstellung der Klasse 3 erlischt mit Erreichen des 50. Lebensjahres die Berechtigung für die eingeschränkte Klasse CE.

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2

müssen ihren Führerschein ebenfalls mit Vollendung des 50. Lebensjahres umstellen lassen. Da mit diesem Zeitpunkt die Fahrerlaubnis erlischt, dürften ansonsten keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr gefahren werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 wird im Zuge der Umstellung auf die Klassen C und CE jeweils auf 5 Jahre befristet, bei jüngeren Fahrerlaubnisinhaber bis zum 50. Lebensjahr. Eine ärztliche Untersuchung und eine Überprüfung des Sehvermögens ist zur Umstellung und zur Verlängerung erforderlich.

Eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung darf vom Hausarzt durchgeführt werden, **die Überprüfung des Sehvermögens** muss durch einen Augenarzt bzw. Arbeits- oder Betriebsmediziner erfolgen.

Grundsätzliche Regelungen für Zugkombinationen nach EU-Recht:

1. **Hinter jeder Soloklasse darf grundsätzlich ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von max. 750 kg mitgeführt werden (siehe Anlage 1).
Dies gilt theoretisch auch für einen Sattelanhänger. Ein solcher Sattelanhänger wäre allerdings technisch und wirtschaftlich unsinnig und gibt es praktisch nicht.**
2. **Die Anzahl der Achsen der Zugkombination spielen keine Rolle.**
3. **Für Zugkombinationen, die noch unter die Klasse B fallen, gelten folgende Rahmenbedingungen:**
 - a. **Die zGM des Anhängers muss \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs (Klasse B) sein;**
 - b. **die zGM der Zugkombination muss \leq 3,5 t sein.
Wird eine der beiden Rahmenbedingungen nicht erfüllt, so ist die Klasse BE erforderlich (siehe Anlage 1 + 3).**
4. **Für Zugkombinationen der Klasse BE gelten diese Rahmenbedingungen nicht.
Technische Begrenzungen für die zulässigen Gesamtmassen ergeben sich lediglich durch die gesetzlichen Regelungen und Grenzen der Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO (siehe Anlage 2).**
5. **Für Zugkombinationen der Klasse C1E gelten folgende Rahmenbedingungen:**
 - a. **Die zGM des Anhängers muss \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs (Klasse C1) sein;**
 - b. **die zGM der Zugkombination muss \leq 12 t sein.
Wird eine der beiden Rahmenbedingungen nicht erfüllt, so ist die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich (siehe Anlagen 4 + 5).**

Zugkombinationen der Klasse CE (Schl. Nr. 79) nach Umschreibung der Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 mit einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (Schlüsselnummer 79) gilt der alte Besitzstand.

Schlüsselnummer nach Anlage 9 der FeV: 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen (Tandemachse < 1m Achsabstand = 1 Achse).

Wichtig!

Die Berechnung der zulässigen Gesamtmasse der Sattelkraftfahrzeuge erfolgt in diesem Fall nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs. 7 StVZO (zGM Sattelzugmaschine + zGM Sattelanhänger - der jeweils höheren Aufliegebelast).

Führen von Zugkombinationen mit den Klassen C1E und 3

Zur Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnis einer vorliegenden Zugkombination muss man nun zwei Fälle unterscheiden:

1. Inhaber einer Fahrerlaubnis nur der Klassen BE, C1 und C1E
2. Inhaber der Fahrerlaubnis BE, C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); nach Umschreibung der alten Klasse 3

Bin ich im Besitz nur der neuen Fahrerlaubnisklassen BE, C1 und C1E, da ich z.B. meinen Führerschein erst ab 1999 erworben habe, kann ich nur das EU-Recht in Anspruch nehmen und zur Ermittlung der Fahrerlaubnis heranziehen.

Bin ich zusätzlich im Besitz der Klasse CE (Schl.Nr.79) kann ich auch das alte Recht (Besitzstand) in Anspruch nehmen.

Ich darf beispielsweise einen Sattelkraftfahrzeug dann fahren, wenn entweder die Bedingungen der Klasse BE, C1E oder aber die Rahmenbedingungen der Klasse CE (Schl. Nr. 79) erfüllt werden (**siehe Anlage 5**).

Wichtig!

Ich darf beide Rechte (EU-Recht und altes Führerscheinrecht) nicht miteinander vermischen. Mit der Schlüsselnummer CE 79 wird ausschließlich der alte Besitzstand festgeschrieben.

Anlage 1

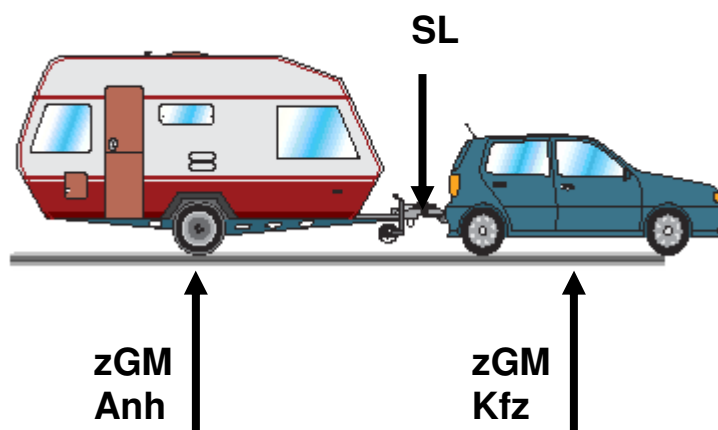
Beispiele für Zugkombinationen der Klasse B

Bedingungen	Bemerkungen
1. Kraftfahrzeug \leq 8 Sitzplätze außer Fahrersitz; \leq 3500 kg zulässige Gesamtmasse; Anhänger \leq 750 kg zulässige Gesamtmasse	1. Kombination \leq 4250 kg
2. auch Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse \leq der Leermasse des ziehenden Fahrzeuges; zulässige Gesamtmasse der Kombination \leq 3500 kg	2. Kombination \leq 3500 kg

Hersteller	Typ	zulässige Gesamtmasse	Leermasse	Anhängelast gebremst	Max. zulässige Gesamtmasse des Anhängers für Klasse B
Opel	Corsa B	1330	900	700	900*
VW	Golf III	1550	1050	1000	1050*
BMW	520 i	1975	1520	1975	1520
Opel	Omega B	2000	1520	1700	1500
Mitsubishi	Pajero	2500	1800	2800	1000
MB	Sprinter	3500	2000	2000	750

Massen in kg

* jedoch darf die zulässige Anhängelast nicht überschritten werden



Anlage 2

Beispiele für Zugkombinationen der Klasse BE

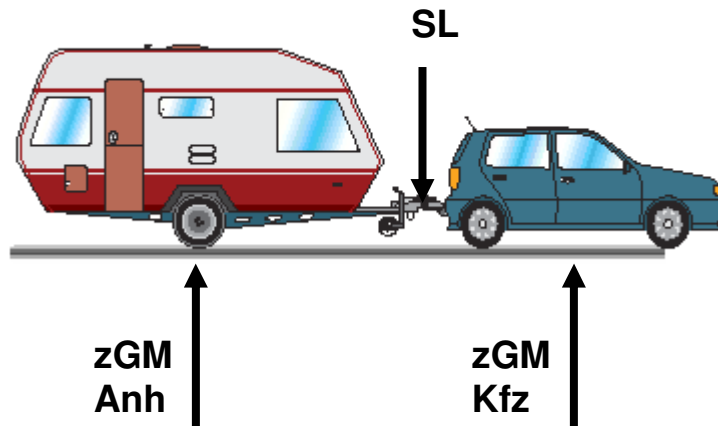
Fahrzeugart (max. 3,5 t zul. Gesamtmasse)	zul. Anhängelast (nach § 42 StVZO)	zGM des Anhängers	zGM der Zugkombination
PKW LKW (ohne durchgehende Bremsanlage)	max. die zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t
PKW (Geländefahrzeuge nach 70/156/EWG)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t
LKW (mit durchgehender Bremsanlage)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 5,25 t	max. 8,75t
Zugmaschine	keine Begrenzung	max.*	max.*
Sattelzugmaschine	keine Begrenzung	max.*	max.*

* zulässige Anhänge- und Aufliege lasten/ Gesamtmassen ergeben sich aus den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO
(z.B.: Motorleistung; zul. Achslasten; Bremsenvorschriften; Verbindungseinrichtungen; etc.)
zGM = zulässige Gesamtmasse



Anlage 3

Beispiele zur Ermittlung der Fahrerlaubnisklasse (B oder BE)



*zGM = zul. Gesamtmasse
SL = Stützlast
LM = Leermasse (Leergewicht)*

Beispiel 1 (zGM PKW = 2400 kg)

Zugfahrzeug:	zGM Kfz = 2400kg	LM = 1300kg
Anhänger:	zGM Anh = 1500kg	SL = 100kg

$zGM\ Kfz + zGM\ Anh = 3900kg > 3500\ kg$

⇒ **Klasse BE erforderlich**

Beispiel 2 (zGM PKW = 1900 kg; LM = 1480 kg)

Zugfahrzeug:	zGM Kfz = 1900 kg	LM = 1480 kg
Anhänger:	zGM Anh = 1500 kg	SL = 100 kg

$zGM\ Kfz + zGM\ Anh = 3400\ kg \leq 3500\ kg$

$zGM\ Anh > LM\ Kfz = 1500\ kg > 1480\ kg$

⇒ **Klasse BE erforderlich**

Beispiel 3 (zGM PKW = 1900 kg; LM = 1530 kg)

Zugfahrzeug:	zGM Kfz = 1900 kg	LM = 1530 kg
Anhänger:	zGM Anh = 1500 kg	SL = 100 kg

$zGM\ Kfz + zGM\ Anh = 3400\ kg \leq 3500\ kg$

$zGM\ Anh < LM\ Kfz = 1500\ kg < 1530\ kg$

⇒ **Klasse B erforderlich**

Anlage 4

Beispiel: LKW mit Starrdeichselanhänger



Inhaber der Klasse C1E (zGM = zulässige Gesamtmasse LM = Leermasse)

Folgende Zugkombinationen können mit der Klasse C1E gefahren werden:
Zugfahrzeug der Klasse C1
(bis max. 7,5 t = zGM) + Anhänger über 0,75 t zGM (Zentralachsanh.;
Mehrachsanh.; Sattelanh.; ohne Beschränkung auf nur 3 Achsen)
jedoch mit 2 wesentlichen Randbedingungen:

1. Die zGM des Anhängers (auch des Sattelanhängers) muss \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs sein
(keine Berücksichtigung von Stütz-, Sattel- oder Aufliegebelasten)
2. die zGM der Kombination (also Zug oder Sattelkraftfahrzeug) muss \leq 12 t sein
(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegebelasten)

Wird eine dieser Randbedingungen nicht erfüllt, ist grundsätzlich die unbeschränkte Klasse CE erforderlich.

Beispiel:

- Zugfahrzeug: zGM 7,5 t ANH: zGM 5,0 t
 LM 4,5 t zul Stützlast: 0,5 t
- Ergebnis: zGM ANH > LM Zugfahrzeug
 zGM Zug > 12 t
- Randbedingung 1 nicht erfüllt, da die zGM des ANH (5,0 t) nicht \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs (4,5 t) ist.
- Randbedingung 2 ist nicht erfüllt, da die zGM der Zugkombination (12,5 t) nicht \leq 12 t ist.
- Da beide Randbedingungen nicht erfüllt sind, ist die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich.

noch Anlage 4

Inhaber der Klassen C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); Umschreibung der alten Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 mit einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (mit Schlüsselnummer 79) gilt der jedoch in diesem Fall der alte Besitzstand:

- Eintragung der Schlüsselnummer 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
- Dies ist die Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil).
Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.
Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen (Tandemachse < 1m Achsabstand = 1 Achse).
- Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf die o.g. Zugkombination gefahren werden.

Anlage 5

Beispiel Sattelkraftfahrzeug



SZM = Sattelzugmaschine
 SANH = Sattelanhänger
 zGM = zulässige Gesamtmasse
 LM = Leermasse
 NL = Nutzlast / Sattellast

Beispielrechnung:

SZM:	zGM 4,6 t	SANH:	zGM 5,0 t
	LM 2,6 t		
	NL 2,0 t		2,1 t Aufliege last

neues Recht nach Umschreibung auf Klasse C1E:

Ergebnis:	zGM SANH >	LM SZM
	zGM SKFZ <	12 t

Randbedingung 1 ist nicht erfüllt, da die zGM des SANH (5,0 t) > der Leermasse der SZM (2,6 t) ist.

Randbedingung 2 ist erfüllt, da die zGM des SKFZ (9,6 t) ≤ 12 t ist.

(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge gemäß EU-Richtlinie; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliege last)

Da nur eine der beiden Randbedingungen erfüllt ist, ist die Klasse C1E nicht ausreichend. Es wäre die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich.

altes Recht: Fahrerlaubnis Klasse 3 bzw. CE mit Schlüsselnr. 79

Sattelkraftfahrzeug bis 7,5 t zGM

(Berechnung der zGM nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs.7 StVZO: zGM Sattelzugmaschine + zGM Sattelanhänger - der jeweils höheren Aufliege last)

Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf das Sattelkraftfahrzeug jedoch gefahren werden, da die zulässige Gesamtmasse von 7,5 t nicht überschritten wird.